

Begleitmaterial zum Film „Absturz“



Sachverhalt

Der 17-jährige Lucas gerät über Freunde zum Konsum von Marihuana und in die Drogensucht. Er bekommt von Julia einen Joint zum Mitrauchen und zwei weitere Joints zur alleinigen Verfügung. Lucas entfernt sich von seinem bisherigen sozialen Umfeld und vernachlässigt die Schule. Sein Dealer "Andrej" versorgt ihn regelmäßig mit der Droge. Die Minderleistungen in der Schule führen dazu, dass seine Eltern ihm ihre finanzielle Unterstützung entziehen. "Andrej" bietet Lucas, der kein Geld mehr hat, an, als Bezahlung Schmuck, Elektronikgeräte oder andere Sachen für den An- und Verkauf-Laden eines Freundes anzunehmen: Es liege in der Schule oder zu Hause bestimmt etwas herum, was sich zu Geld machen lasse. Lucas lehnt zunächst entrüstet ab, gibt aber dem steigenden Druck von "Andrej" nach und entwendet schließlich einen Ring und später auch Geld seiner Mutter.

Nach einiger Zeit kann Lucas seinen Dealer erneut nicht mehr bezahlen. "Andrej" ist auch nicht bereit, ihm Drogen ohne Gegenleistung zu überlassen. Er schlägt Lucas deshalb vor, in Geschäften zu stehlen oder im Park einem Kind das Handy wegzunehmen. Er könne ein Küchenmesser nehmen und es dem Kind vorhalten, dann werde es das Handy herausgeben. Mit dem Verkauf des Gerätes könnten seine Schulden getilgt werden.

Ab wann kann man bestraft werden?

Um verurteilt werden zu können, muss der Täter/die Täterin im Zeitpunkt der Tatbegehung schulfähig sein.

Schuldunfähig sind:

- Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (§ 19 StGB) und
- Personen, die wegen einer krankhaft seelischen Störung, einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung, Schwachsinn oder einer anderen schweren seelischen Abartigkeit unfähig sind, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (§ 20 StGB).

Wofür kann man bestraft werden?

StGB

Das StGB enthält allgemeine und besondere Vorschriften. Im Besonderen Teil des StGB ist normiert, welche Handlungen unter Strafe gestellt sind.

NEBENSTRAFRECHT

Strafvorschriften befinden sich z. B. im

- Betäubungsmittelgesetz (BtMG),
- Waffengesetz (WaffG) und
- Urheberrechtsgesetz (UrhG).

Wer hat sich strafbar gemacht?



Was regelt der Allgemeine Teil des StGB?

Im Allgemeinen Teil des StGB befinden sich insbesondere Normen

- zu den Strafzwecken,
- zu Grundprinzipien und Grundbegriffen,
- zu den Merkmalen eines Vorsatz- oder Fahrlässigkeitsdelikts,
- zur Strafbarkeit durch Tun und Unterlassen
- zu Irrtümern,
- zur Versuchsstrafbarkeit,
- zu den Voraussetzungen einer Strafbarkeit als Täter oder Teilnehmer und
- zu dem Konkurrenzverhältnis bei Begehung mehrerer Delikte.

Verhältnis des StGB zum JGG

Grundsätzlich gelten alle Rechtsnormen des StGB und des Nebenstrafrechts auch für jugendliche und heranwachsende Straftäter, soweit im JGG nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 2 Abs. 2 JGG).

- Da sich im JGG weder allgemeine Regelungen zur Strafbarkeit noch Straftatbestände befinden, finden die Regelungen des StGB Anwendung.
- Anders sieht dies bei den Sanktionen aus. Das JGG enthält spezielle Rechtsfolgen für Jugendliche. Heranwachsende sind wie Jugendliche zu behandeln, wenn eine Reifeverzögerung vorliegt oder es sich bei der Straftat um eine Jugendverfehlung handelt. Die Rechtsfolgen des StGB kommen nur zur Anwendung, wenn diese Voraussetzungen ausgeschlossen sind.

Grundkenntnisse zum Allgemeinen Teil des StGB

Straftaten können **vorsätzlich** oder **fahrlässig** begangen werden.

Bei vorsätzlichen Taten wird zwischen Täterschaft und Teilnahme unterschieden.

Vorsätzliche Taten können vollendet oder nur versucht worden sein.

Täter ist jeder, der eine kausale und zurechenbare Ursache für den Erfolg – unabhängig vom Gewicht seines Beitrages gesetzt hat.

Fahrlässigkeitsdelikte können nicht versucht werden.

Vorsätzliche und fahrlässige Straftaten können durch Tun oder Unterlassen begangen werden

Wodurch kann sich Lucas strafbar gemacht haben?

STRAFBARKEIT NACH DEM StGB

Lucas hat seiner Mutter einen Ring und Geld gestohlen.



Er könnte sich daher wegen Diebstahls strafbar gemacht haben.

STRAFBARKEIT NACH DEM BtMG

Lucas hat Betäubungsmittel konsumiert und solche angekauft.



Es kommt eine Strafbarkeit nach dem BtMG in Betracht.

Lucas' Strafbarkeit nach dem StGB

Lucas hat sich wegen Diebstahls nach § 242 StGB bzw. ggfs. wegen Unterschlagung nach § 246 StGB strafbar gemacht.

§ 242 StGB lautet:

- (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 246 StGB lautet:

- (1) Wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.
- (2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 die Sache dem Täter anvertraut, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Kann Lucas deshalb bestraft werden?

Grundsätzlich sind Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, alle Straftaten bei Kenntnisnahme zu verfolgen (**Legalitätsprinzip**). Eine Ausnahme besteht bei **absoluten Antragsdelikten**.

Hier ist eine Strafverfolgung nur möglich, wenn ein wirksamer Strafantrag gestellt wurde. Der Haus- und Familiendiebstahl (§ 247 StGB) ist ein solches absolutes Antragsdelikt.

§ 247 StGB lautet: Ist durch einen Diebstahl oder eine Unterschlagung ein Angehöriger, der Vormund oder der Betreuer verletzt oder lebt der Verletzte mit dem Täter in häuslicher Gemeinschaft, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Dem liegt die Wertung zugrunde, dass in bestimmten persönlichen Beziehungen von Seiten des Staates nicht unverlangt eingegriffen werden soll.

Das Gesetz sieht für die Stellung eines Strafantrages eine Frist von 3 Monaten ab Kenntnis von Tat und Täter vor (§ 77b StGB).

Lucas Mutter hat keinen Strafantrag gestellt.

Lucas kann daher nicht bestraft werden (sofern die Mutter keinen Strafantrag stellt).

Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz

Strafbar sind z. B.

- Besitz von BtM (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BtMG),
- Abgabe und Veräußerung von BtM (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG),
- Anbau (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG)
- Herstellung (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BtMG)
- Handel treiben (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG).

Beim Handel treiben differenziert das Gesetz zudem z.B. zwischen gewerbsmäßigem Handel treiben (§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BtMG), bandenmäßigem Handel treiben (§ 30a BtMG) oder bewaffnetem Handel treiben (§ 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG).

Beachte: Das bloße Konsumieren/Mitrauchen von Betäubungsmittel ist kein Besitz i. S. d. BtMG. Denn beim Mitrauchen hat der Täter keine von einem Besitzwillen getragene tatsächliche Verfügungsmacht über den Joint. Eigenkonsum ist daher straflos.

Welche Substanzen sind Betäubungsmittel im Sinne des BtMG?

In Anlage I – III des BtMG sind die nach dem BtMG strafrechtlich relevanten Betäubungsmittel abschließend aufgezählt.

Neben vielen anderen gehören dazu: Cannabis (z. B. Haschisch oder Marihuana), Kokain, Heroin, Ecstasy, Amphetamin, Methamphetamin (Crystal Meth), MDMA, MDA und MDE.

Die Anlagen des BtMG werden in regelmäßigen Abständen ergänzt, da immer neue Drogen insbesondere durch chemische Veränderungen auf den Markt kommen.

Lucas' Strafbarkeit nach dem BtMG

KONSUM VON BtM



Das Mitrauchen von Joints im Kreise anderer Jugendlicher ist strafloser Konsum (1. Joint). Das Gesetz stellt die Selbstgefährdung nicht unter Strafe.

Die beiden Joints, die Julia ihm dagelassen hat, stehen Lucas zur freien Verfügung. Er hat damit strafbaren Besitz daran begründet (strafbar nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG).

ANKAUF VON BtM



Der Kauf von Marihuana bei Andrej ist ein strafbarer Erwerb von Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG.

Strafbarkeit von Lucas' Freunden

Durch die
Aufforderung,
mitzurauchen

Keine Strafbarkeit wegen Anstiftung.

Denn: Anstiftung (§ 26) und Beihilfe (§ 27) sind von der Existenz einer vorsätzlichen Haupttat abhängig.

Der Eigenkonsum von Lucas ist aber als Selbstgefährdung straffrei.

Durch die Übergabe des
ersten Joints

Julia hat den Joint in ihrer Verfügungsgewalt und besitzt ihn deshalb (strafbarer Besitz von Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG). Indem sie diesen Joint zum Mitrauchen in die Runde gibt, hat sie sich allerdings nicht zusätzlich wegen Abgabe von Betäubungsmitteln i. S. d. § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG strafbar gemacht, weil sie den Joint nicht zur freien Verfügungsgewalt weitergegeben hat.

Durch die Übergabe des
zweiten und dritten
Joints

Die Weitergabe von zwei weiteren Joints an Lucas stellt eine Abgabe von Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG dar, weil Lucas diese Joints von Julia zur freien Verfügung erhalten hat.

Andrejs Strafbarkeit

NACH DEM BtMG

durch den Verkauf von
Marihuana

NACH DEM StGB

- durch die Aufforderung an Lucas, Schmuck u. a. zu stehlen
- durch die Entgegennahme von Diebesgut
- durch die Aufforderung zum Handyraub

Andrejs Strafbarkeit nach dem BtMG

- "Andrej" hat an Lucas in einer Vielzahl von Fällen Marihuana verkauft. Er hat sich deshalb wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz in Form des "Handeltreibens" strafbar gemacht (§ 29 Absatz 1 Nr. 1 BtMG).
- Wenn er **über 21 Jahre alt** ist und wusste, dass Lucas unter 18 Jahre alt ist, hat er sogar ein Verbrechen nach § 29a Abs. 1 Nr. 1 BtMG durch die Abgabe an Minderjährige begangen. Verbrechen sind Straftaten, für die das Gesetz mindestens eine Freiheitsstrafe von einem Jahr vorsieht. Straftaten, die mit Geldstrafe oder niedrigeren Freiheitsstrafen bestraft werden können, sind Vergehen (§ 12 StGB).
- Verkauft "Andrej" **gewerbsmäßig** Betäubungsmittel an Jugendliche, ist sogar eine Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren vorgesehen (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 BtMG). Gewerbsmäßig handelt ein Straftäter dann, wenn er sich aus wiederholter Begehung von Straftaten eine nicht nur vorübergehende und nicht ganz unerhebliche Einnahmequelle verschafft.

Andrejs Strafbarkeit nach dem StGB

- Durch die Aufforderung an Lucas, Diebstähle zu begehen, um seine Schulden zu bezahlen.

Diese Aufforderung könnte als Anstiftung zum Diebstahl des Ringes und des Geldes der Mutter zu sehen sein. Wer einen anderen zu dessen (vorsätzlich begangener rechtswidriger) Tat bestimmt hat, wird wie der Täter selbst bestraft (§ 26 StGB). Dabei ist unbeachtlich, dass Lucas wegen dieser Diebstähle nicht bestraft werden kann, denn für "Andrej", der nicht in einem Verwandtschaftsverhältnis zum Opfer steht, gilt das Strafantragserfordernis nach § 247 StGB nicht.

Allerdings muss sich die Vorstellung des Anstifters, wenn er den Täter dazu veranlasst, Straftaten zu begehen, auf eine näher bestimmte Tat beziehen. Es genügt nicht, allgemein zu verlangen, dass der Täter irgendwo stehlen soll. Hier hat "Andrej" seine Aufforderung sehr allgemein gehalten und deutlich gemacht, dass es nicht darauf ankommt, woher Lucas (welche) Sachen bekommt ("zu Hause", "in der Schule"). Dies ist für eine strafbare Anstiftung nicht konkret genug.

Andrejs Strafbarkeit nach dem StGB

- durch die Entgegennahme von Diebesgut

Indem "Andrej" die Beute von Lucas entgegengenommen hat, hat er sich der Hehlerei nach § 259 Abs.1 StGB in der Form des "Sich-Verschaffens" strafbar gemacht. Er wusste, dass es sich um Diebesgut handelte und hat es dennoch angenommen. Damit hat er die rechtswidrige Besitzlage weiter aufrecht erhalten. Wenn er den Ring an seinen Freund, der einen An- und Verkaufsladen hat, weitergegeben hat, hat sich dieser Freund, wenn er wusste, dass es sich um Diebesgut handelte, ebenfalls der Hehlerei strafbar gemacht.

Andrejs Strafbarkeit nach dem StGB

- durch die Aufforderung zum „Handyraub“

Indem „Andrej“ Lucas aufgefordert hat, ein Handy zu rauben, könnte er sich der Anstiftung zur schweren räuberischen Erpressung nach §§ 253, 255, 249, 250, 26 StGB schuldig gemacht haben.

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat (§ 26 StGB). Ein Bestimmen setzt jedoch nach der Rechtsprechung voraus, dass die Tat „konkretisiert“ ist. Es müssen das Objekt, der Ort, die Zeit und sonstige Umstände der Tatausführung vom Anstifter benannt worden sein.